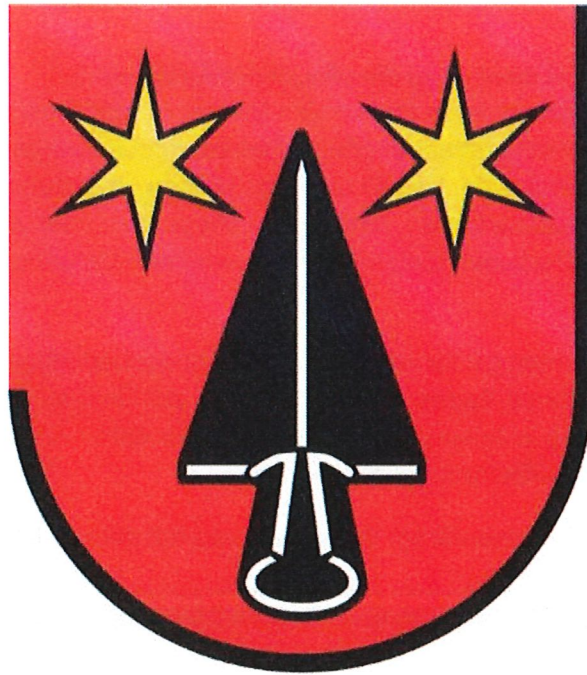


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Reglement über die finanziellen Beiträge an den Besuch von Tages- und Nachtstätten zur Entlastung von pflegenden/betreuenden Angehörigen

Gültig ab 1. August 2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil, gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes beschliesst:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnung die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Einleitung

- | | | |
|------------|---|------------------------|
| § 1 | Das Reglement dient dazu die pflegenden/betreuenden Angehörigen durch einen finanziellen Beitrag für den Besuch von Tages- oder Nachtstätten für pflege-/betreuungsbedürftige Personen zu entlasten. Es soll die Angehörigen unterstützen und gleichzeitig dazu beitragen, dass die zu pflegenden oder zu betreuenden Personen länger in ihrer gewohnten Umgebung leben können. | Zweck und Ziel |
| § 2 | Dieses Reglement gilt für alle pflege-/betreuungsbedürftigen Personen, die eine Tages- oder Nachtstätte zur Unterstützung oder Betreuung in Anspruch nehmen sowie für deren Angehörige, die in die Pflege/Betreuung involviert sind. | Geltungsbereich |
| § 3 | Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem Vollzug. | Zuständigkeit |

Allgemeine Grundsätze

- | | | |
|------------|---|------------------------------------|
| § 4 | <ol style="list-style-type: none">1 Pflegebedürftige Personen sind Menschen, die aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen regelmässige Unterstützung und auf Hilfe in der Pflege angewiesen sind.2 Betreuungsbedürftige Personen sind Menschen, die aufgrund von geistigen, psychischen oder seelischen Einschränkungen Unterstützung in ihrem täglichen Leben benötigen. | Definition |
| § 5 | <ol style="list-style-type: none">1 Auf Gesuch hin leistet die Gemeinde finanzielle Beiträge für den Besuch von Tages- und/oder Nachtstätten. Dabei wird nur ein Tag oder eine Nacht pro Woche von der Gemeinde finanziert.2 Der Beitrag beträgt maximal CHF 70 pro Woche für Angebote einer anerkannten Institution oder Einrichtung, die Tages- oder Nachtstätten anbieten.3 Liegen die tatsächlichen Kosten pro Tag unter dem festgelegten Betrag von CHF 70, wird nur der effektive Betrag erstattet. | Beitrag der Gemeinde |
| § 6 | <ol style="list-style-type: none">1 Pflege-/betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Recherswil haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn sie täglich auf eine Pflege/Betreuung angewiesen sind und eine Tages- oder Nachtstätte einer | Anspruchsbe-
rechtigung |

anerkannten Institution oder Einrichtung besuchen.

- 3 Der Pflege- und Betreuungsbedarf muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden.

- | | | |
|-------------|---|--|
| § 7 | <ol style="list-style-type: none">1 Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars und den erforderlichen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Rechterswil einzureichen.2 Antragsberechtigt sind pflege-/betreuungsbedürftige Personen sowie deren gesetzliche Vertreter oder die Angehörigen, die für die Pflege/Betreuung verantwortlich sind. | Antrag |
| § 8 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Verwaltung prüft den Anspruch und erlässt eine Beitragsverfügung an den Gesuchsteller.2 Die Beiträge der Gemeinde werden bei der Antragstellung auf die Geltungsdauer des Attest gewährt. | Prüfung des
Anspruchs und
Verfügung des
Beitrages |
| § 9 | <ol style="list-style-type: none">1 Zahlungsbelege für bezogene Entlastungsleistungen mit Rechnungskopie des Leistungserbringers sind der Gemeindeverwaltung quartalsweise einzureichen.2 Beiträge werden quartalsweise nach Einreichung der Rechnungskopie an die pflege-/betreuungsbedürftigen Personen überwiesen. | Abrechnung
und Auszahlung |
| § 10 | Verändern sich die Verhältnisse der pflege-/betreuungsbedürftigen Personen wesentlich, durch Besserung des Gesundheitszustandes, Eintritt in eine Institution, etc. muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden. | Meldepflicht |

Rechtsmittel

- | | | |
|-------------|--|---------------------|
| § 11 | <ol style="list-style-type: none">1 Gegen die in Anwendung dieses Reglement erlassenen Entscheide kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. | Rechtsmittel |
|-------------|--|---------------------|

Schlussbestimmungen

- | | | |
|-------------|--|----------------------|
| § 12 | <ol style="list-style-type: none">1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2025 in Kraft. | Inkrafttreten |
|-------------|--|----------------------|

Genehmigungsvermerke

Genehmigt vom Gemeinderat am 24. April 2025.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 5. Juni 2025.

EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Hardy Jäggi
Gemeindepräsident



Vasitha Selva
Verwaltungsleiterin